

# Bewohnerreglement



# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	3
	1.1 Trägerschaft.....	3
	1.2 Leitung.....	3
2	Zweckbestimmungen.....	3
	2.1 Zweck des Reglements.....	3
	2.2 Zweck des Heimes.....	3
3	Der Eintritt ins Heim.....	3
	3.1 Anmeldung.....	3
	3.2 Instanzen für den Aufnahmeentscheid.....	4
	3.3 Aufnahmekriterien.....	4
	3.4 Prioritäten beim Aufnahmeentscheid.....	4
	3.5 Vergünstigungen für Mitglieder des Gemeinnützigen Vereins.....	4
	3.6 Bestimmung von Vertretungspersonen für den Fall von Urteilsunfähigkeit.....	4
4	Leistungen des Heims.....	5
	4.1 Unterkunft und Verpflegung.....	5
	4.2 Privatwäsche.....	5
5	Finanzielles.....	5
	5.1 Taxen.....	5
	5.2 Pensionstaxe.....	6
	5.3 Pfl egetaxe.....	6
	5.4 Betreuungstaxe.....	6
	5.5 Nicht in der Tagestaxe inbegriffene Leistungen.....	7
	5.6 Spital- und Kuraufenthalte, Ferien.....	7
	5.7 Rechnungsstellung.....	8
	5.8 Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung.....	8
6	Vertragsauflösung.....	8
	6.1 Vertragsauflösung durch Kündigung.....	8
	6.2 Vertragsauflösung durch Todesfall.....	8
7	Zimmerabgabe.....	8
8	Verschiedenes.....	9
	8.1 Persönliche Freiheiten und Rechte.....	9
	8.2 Zutritt von Freitodorganisationen.....	9
	8.3 Einschränkung der Bewegungsfreiheit.....	10
	8.4 Freie Wahl der medizinischen Fachperson.....	10
	8.5 Geld und Wertgegenstände.....	10
	8.6 Schadenshaftung.....	11
	8.7 Sicherheitsbestimmungen.....	11
	8.8 Zimmerwechsel.....	11
	8.9 Datenschutz.....	11
	8.10 Haustiere.....	11
	8.11 Streitigkeiten und Rekursmöglichkeiten.....	11

# **1 Allgemeines**

## **1.1 Trägerschaft**

Träger des Alters- und Pflegeheims Moosmatt in Reigoldswil (nachfolgend Moosmatt genannt) ist der „Gemeinnützige Verein für ein Alters- und Pflegeheim sowie Alterswohnungen Reigoldswil und Umgebung“ (nachfolgend Trägerverein genannt). Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, namentlich die sechs politischen Gemeinden Arboldswil, Bretzwil, Lauwil, Reigoldswil, Titterten und Ziefen.

Nähere Auskunft über die Vereinsmitgliedschaft geben die Vereinsstatuten, die im Sekretariat des Moosmatt bezogen oder auf der Homepage eingesehen werden können ([www.aph-moosmatt.ch](http://www.aph-moosmatt.ch)).

## **1.2 Leitung**

Die strategische Leitung des Moosmatt liegt in den Händen des Trägervereins. Mit der operativen Führung des Hauses ist die Geschäftsführung betraut. Beide Organe richten sich dabei nach den Vereinsstatuten und der Leistungsvereinbarung, die zwischen dem Trägerverein und den unter 1.1 genannten sechs politischen Gemeinden abgeschlossen wurde.

# **2 Zweckbestimmungen**

## **2.1 Zweck des Reglements**

Das vorliegende Reglement regelt den Eintritt, den Aufenthalt und den Austritt.

## **2.2 Zweck des Heimes**

Das Moosmatt bietet betagten pflegebedürftigen Menschen ein Zuhause, in welchem sie sich wohl und geborgen fühlen.

Das Moosmatt gewährt eine fachgerechte ganzheitliche Pflege und Betreuung und wird politisch und konfessionell neutral geführt.

# **3 Der Eintritt ins Heim**

## **3.1 Anmeldung**

Interessierte melden sich für einen Eintritt mit dem offiziellen Anmeldeformular oder telefonisch an. Zum Heimeintritt gehört die sorgfältige Beratung der Finanzierung des Heimaufenthaltes.

Anmeldungen mit dem Vermerk «nicht dringend» werden in eine allgemeine Liste aufgenommen. Mit dem Vermerk «dringend» werden die Angemeldeten in eine Dringlichkeitsliste aufgenommen; der Heimeintritt erfolgt sobald ein Platz frei wird.

### **3.2 Instanzen für den Aufnahmeentscheid**

Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung.

### **3.3 Aufnahmekriterien**

Das Moosmatt nimmt in der Regel im AHV-Alter stehende, pflegebedürftige und psychogeriatrisch verwirrte und demente Menschen auf.

Nicht aufgenommen werden folgende Menschen:

- Akut somatisch Kranke, die einer Spitalpflege bedürfen.
- Akut Suchtkranke (Alkohol etc.) sowie akut psychisch Kranke, die eine spezifische Behandlung benötigen und/oder deren Eingliederung in die Hausgemeinschaft fragwürdig erscheint.

### **3.4 Prioritäten beim Aufnahmeentscheid**

Berücksichtigt werden der Reihe nach:

1. Einwohnende der unter 1.1. genannten politischen Gemeinden
2. Kantonsewohnende, deren Angehörige in einer der unter 1.1. genannten politischen Gemeinden wohnen
3. Übrige KantonseinwohnerInnen

Die Aufnahme von EinwohnerInnen anderer Kantone muss im Einzelfall geprüft werden. Es besteht kein Anrecht auf Aufnahme.

### **3.5 Vergünstigungen für Mitglieder des Gemeinnützigen Vereins**

Mitglieder des Trägervereins erhalten nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft eine Reduktion der Pensionstaxe. Die Reduktion beträgt im sechsten Jahr der Mitgliedschaft CHF 2.00 pro Monat und erhöht sich für jedes weitere Jahr um CHF 2.00 pro Monat bis zum Höchstbetrag von CHF 20.00.

### **3.6 Bestimmung von Vertretungspersonen für den Fall von Urteilsunfähigkeit**

Die Bewohnenden werden gebeten, eine handlungsfähige Person zu nennen, welche die finanziellen Angelegenheiten regeln kann, die sie im Rechtsverkehr vertritt und die Personensorge im Falle einer Urteilsunfähigkeit übernimmt. Dafür eigenen sich Generalvollmachten, Patientenverfügungen oder Vorsorgeaufträge. Lassen Sie sich dafür von einem Notar beraten.

Sollten keine Massnahmen getroffen worden sein, muss das Moosmatt im Falle einer Handlungs- oder Urteilsunfähigkeit eine Gefährdungsmeldung an die KESB (Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde) machen, damit eine gesetzliche Vertretung festgelegt werden kann.

Eine Vertretung durch Mitarbeitende vom Moosmatt ist nicht zulässig.

## **4 Leistungen des Heims**

### **4.1 Unterkunft und Verpflegung**

Es ist uns ein Anliegen, eine angenehme Wohnatmosphäre und eine dem jeweiligen Gesundheitszustand angepasste, ausreichende Verpflegung zu gewähren. Die Abgabe von Diät- und Schonkost ist gewährleistet, sofern ein entsprechendes Arztzeugnis vorliegt.

Die Zimmer sind mit Pflegebett, Nachttisch, Wandschrank und Treteimer ausgestattet. Das Mitbringen persönlicher Einrichtungsgegenstände, ausser Teppichen, ist erwünscht.

Die Bett- und Frottierwäsche wird vom Moosmatt zur Verfügung gestellt.

### **4.2 Privatwäsche**

Die Beschriftung aller Kleider mit dem vollen Namen wird beim Eintritt gegen eine Pauschale vom Moosmatt vorgenommen.

Die Wäscheversorgung im normalen Rahmen ist im Pensionspreis inbegriffen (ausgenommen chemische Reinigung und Handwäsche).

Für den Ersatz der persönlichen Kleidungsstücke und der Privatwäsche sind die BewohnerInnen oder ihre Angehörigen besorgt.

## **5 Finanzielles**

### **5.1 Taxen**

Der Vorstand des Trägervereins legt jährlich die Taxordnung für das folgende Jahr fest und gibt sie den BewohnerInnen bzw. den vertretungsberechtigten Personen schriftlich bekannt.

Die Tagestaxe setzt sich zusammen aus der Pensions-, der Pflege- und der Betreuungstaxe. Die aktuelle Taxordnung, aus welcher die geltenden Taxen ersichtlich sind, bildet einen integrierenden Bestandteil des Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrags. Sie ist auch auf der Homepage des Heims einsehbar ([www.aph-moosmatt.ch](http://www.aph-moosmatt.ch)).

## **5.2 Pensionstaxe**

In der Pensionstaxe sind folgende Dienstleistungen enthalten:

- Unterkunft einschliesslich Infrastruktur
- Verpflegung: drei Hauptmahlzeiten pro Tag sowie alkoholfreie Getränke; auf ärztlicher Verordnung Sonder- oder Diätkost
- Bett- und Frottierwäsche und deren Versorgung
- Waschen der Privatwäsche
- Regelmässige Zimmerreinigung
- Heizung, Abfallentsorgung, Wasser und Elektrizität
- Serafe Gebühren
- Benützung der Gemeinschaftsräume und der Gartenanlage
- Aktivierungsangebote, Ausflüge, Konzerte

## **5.3 Pflorgetaxe**

Das eidgenössische Krankenversicherungsgesetz verlangt von den Alters- und Pflegeheimen und von den Krankenkassen, für den Pflegebedarf eine Einstufung mit einem anerkannten Einstufungssystem vorzunehmen.

Die Erfassung der Pflegebedürftigkeit erfolgt erstmals spätestens drei Wochen nach dem Eintritt und bei Veränderung des Gesundheitszustandes. Die Pflegebedürftigkeit wird halbjährlich überprüft und, je nach Pflegebedarf eine Pflorgetaxe nach kantonalem Ansatz verrechnet.

Bei Veränderungen wird die Pflorgetaxe unter vorheriger Information entsprechend angepasst. Diese Taxe kann das Moosmatt auch bei vorübergehender Erkrankung erheben.

In der Pflorgetaxe sind folgende Dienstleistungen pauschal abgegolten:

- pflegerische Verrichtungen gemäss Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (SR 832.112.31)
- Abgabe von Pflegematerial gemäss Liste der von den Krankenversicherern im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung als Pflichtleistung zu vergütenden Mittel und Gegenstände (MiGeL; Anhang 2 der Verordnung des EDI)
- erforderlicher Zimmerservice im Krankheitsfall

## **5.4 Betreuungstaxe**

Alle Leistungen der Pflege und Betreuung, welche nicht in der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (SR 832.112.31) enthalten sind, werden als Betreuungstaxe in Rechnung gestellt.

## **5.5 Nicht in der Tagestaxe inbegriffene Leistungen**

- Postgebühren für die persönliche Post
- Telefongebühren Ausland
- Telefonanschluss und Telefonaufschaltung\*
- Chemische Reinigung, Handwäsche
- Getränkebezüge ausserhalb der Mahlzeiten sowie alle alkoholischen Getränke
- Weitere persönliche Auslagen (Bekleidung, Coiffeur, Fusspflege, Konsumation in der Cafeteria etc.)
- Ärztliche Betreuung und Medikamente
- Fahrdienste durch das Moosmatt\*
- Flicken der Wäsche\*
- Beschriftung aller Kleider mit dem vollen Namen der Bewohnerin\*
- überdurchschnittlicher Zimmerreinigungsaufwand\*
- überdurchschnittlicher Bettwäschereinigungsaufwand (ausgenommen Inkontinenz und durch Erbrechen verursachter zusätzlicher Bettwäschewechsel. Dieser ist in der Pflege-  
getaxe inbegriffen)\*
- Anschluss Kabelfernsehen\*
- Andere ausserordentliche Dienstleistungen der Mitarbeitenden des Moosmatt\*

## **5.6 Spital- und Kuraufenthalte, Ferien**

Bleibt das Bett bei Spital- oder Kuraufenthalt oder während Ferien reserviert, werden die Kosten gemäss Taxordnung verrechnet.

Besteht die Notwendigkeit eines längeren Spital- oder Kuraufenthaltes, kann das Pensionsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen schon nach Ablauf von 14 Tagen mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen aufgelöst werden.

Für den Aus- und den Eintrittstag werden je die volle Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe erhoben.

Kuraufenthalte sowie Ferien und nach Möglichkeit Spitalaufenthalte sind der Abteilungsleitung möglichst frühzeitig mitzuteilen.

Wird ein Bett reserviert und kann (z.B. wegen eines Spital Aufenthaltes) nicht in Anspruch genommen werden, wird dieses nach 10 Tagen gemäss Taxordnung verrechnet.

---

\* Die Kosten dieser Dienstleistungen entnehmen Sie bitte der Taxordnung.

## **5.7 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung für die Pensions-, Pflege- und Betreuungskosten erfolgt am Anfang des Folgemonats. Es gilt die vom Vorstand des Trägervereins jährlich verabschiedete Taxordnung. Die Rechnungsbeträge sind innert 20 Tagen zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Begleichung der Rechnung wird ein Verzugszins gelten gemacht.

## **5.8 Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung**

Sofern die Bedingungen erfüllt sind, kann ein Anspruch auf Beitragsleistungen an die Heimkosten, z.B. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV-Rente, Hilflosenentschädigung gelten gemacht werden. Die Geschäftsführung steht beratend bei.

# **6 Vertragsauflösung**

## **6.1 Vertragsauflösung durch Kündigung**

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats aufgelöst werden. Die Kündigung erfolgt mit eingeschriebenem Brief. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person unterzeichnet sein. Bei Zahlungsverzug ist das Moosmatt nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) berechtigt, den Vertrag sofort, ohne Einhaltung der einmonatigen Frist, aufzulösen.

## **6.2 Vertragsauflösung durch Todesfall**

Bei Todesfall endet das Vertragsverhältnis 10 Tage nach der Zimmerabgabe, oder bei vorzeitiger Neubelegung.

# **7 Zimmerabgabe**

Bei einer Kündigung erfolgt die Abgabe des geräumten Zimmers bis spätestens Ende der Kündigungsfrist. Nach Ablauf dieser Frist ist das Moosmatt berechtigt, noch nicht geräumte Zimmer auf Kosten der Bewohnenden zu räumen. Die Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen sind bis zum Ende der Kündigungsfrist geschuldet, auch wenn das Zimmer vor Ende der Kündigungsfrist geräumt wird. Bei einem Todesfall erfolgt die Abgabe respektive die Verrechnung des geräumten Zimmers gemäss Taxordnung. Die Kosten für die Überführung des Verstorbenen gehen nicht zu Lasten des Heims.

## **8 Verschiedenes**

### **8.1 Persönliche Freiheiten und Rechte**

Das Moosmatt strebt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten eine weitgehende persönliche Freiheit seiner Bewohnenden an. Diese sind berechtigt, ihren Tagesablauf nach ihren Wünschen und Bedürfnissen zu gestalten, auszugehen und Besuche zu empfangen, sofern Mitbewohnende nicht beeinträchtigt werden.

Bei längerer Abwesenheit, vor allem auch zu Mahlzeiten, werden die Bewohnenden gebeten, sich abzumelden.

Die Bewohnenden behalten ihre grundlegenden Rechte, namentlich das Recht auf Selbstbestimmung; das Recht auf rechtzeitige und angemessene Information und Aufklärung; das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen und Dokumentationen, welche die eigene Person betreffen; das Recht auf Verweigerung diagnostischer und therapeutischer Massnahmen und das Recht auf Verweigerung von Auskünften.

### **8.2 Zutritt von Freitodorganisationen**

Das Moosmatt stellt die Palliativ-Pflege bis zum Tod ins Zentrum des Handelns. Das Ziel besteht darin, Leiden zu lindern und bestmögliche Lebensqualität zu sichern.

Es ist den Mitarbeitenden des Moosmatt untersagt, aktive oder passive Sterbehilfe zu leisten.

Wer beabsichtigt, eine Sterbehilfeorganisation in Anspruch zu nehmen, ist verpflichtet, den Hausarzt und die Geschäftsführung darüber zu informieren, da jeder Freitod, wie jeder andere aussergewöhnliche Todesfall, polizeilich abgeklärt werden muss und auch für das Umfeld eine belastende Situation darstellen kann. Eine Aufnahme ins Moosmatt erfolgt nicht zum alleinigen Zweck, dort Mithilfe einer Freitodorganisation den assistierten Suizid zu vollziehen.

Die Kontaktaufnahme mit der Sterbehilfeorganisation muss durch die betroffene Person persönlich erfolgen und darf nicht an Mitarbeitende des Moosmatt delegiert werden.

Sterbehilfeorganisationen haben im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts Zutritt zum Moosmatt.

### **8.3 Bewegungseinschränkende Massnahmen**

Das Moosmatt verpflichtet sich, bewegungseinschränkende Massnahmen der urteilsunfähigen Bewohnenden nur vorzunehmen, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Diese Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder der körperlichen Integrität der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende anderweitige Störung des Gemeinschaftslebens im Moosmatt zu beseitigen. Bewegungseinschränkende Massnahmen werden, wenn möglich, mit den Bewohnenden bzw. einer allfälligen Vertretungsperson besprochen. Die Anwendung von bewegungseinschränkenden Massnahmen wird schriftlich festgehalten und im Protokoll der Zweck, die Art und Dauer der Bewegungseinschränkung aufgeführt. Die Vertretungsperson der Bewohnenden kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

### **8.4 Freie Wahl der medizinischen Fachperson**

Grundsätzlich kann die medizinische Betreuung frei gewählt werden, sofern die Bereitschaft vorhanden ist, im Moosmatt Hausbesuche zu machen und eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Moosmatt besteht.

Das Moosmatt behält sich vor, durch seine Abteilungsleitungen und nach Absprache mit der Pflegedienstleitung bei Bedarf eine weitere medizinische Fachperson, z.B. mit Spezialfachgebiet Psychiatrie, Geriatrie oder Palliativ-Medizin, beizuziehen.

Die Arzneimittel werden durch das Moosmatt bei ausschliesslich einer Apotheke auf schriftliche Verordnung der medizinischen Fachperson bestellt. Die Arzneimittelabgabe erfolgt ebenfalls durch diplomierte Pflegenden des Moosmatt. Die Kosten der medizinischen Fachpersonen gehen zu Lasten der Bewohnenden oder ihrer Krankenkasse.

Die Medikamentenabgabe ohne ärztliche Verordnung und ohne Information an die diplomierten Pflegenden ist nicht erlaubt.

### **8.5 Geld und Wertgegenstände**

Die Bewohnenden selbst oder deren Vertretung besorgen ihre finanziellen Angelegenheiten. Sie sind auch für die Aufbewahrung von Geld und Wertgegenständen verantwortlich. Der Trägerverein und das Moosmatt lehnen dafür jede Haftung ab. Das Moosmatt übernimmt keine Aufbewahrung von Geld oder Wertgegenständen. Das Sekretariat zahlt jedoch gerne Bargeld als Vorschuss aus und belastet die bezogenen Beträge auf der nächsten Rechnung.

Der Bargeldbedarf ist sehr gering. Die Kosten für Konsumationen oder Zusatzdienstleistungen können in der Regel bargeldlos mit der Monatsrechnung beglichen werden.

## **8.6 Schadenshaftung**

Die Bewohnenden haften für die von ihnen verursachten Beschädigungen an Heimgebäude und Heimmobiliar. Das Heim hat für alle Bewohnenden eine Hausrat- und eine Privathaftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Deren Konditionen finden sich in der Informationsbroschüre „Informationen von A-Z“, welche Neueintretenden abgegeben wird. Sie kann auch im Sekretariat bezogen werden.

## **8.7 Sicherheitsbestimmungen**

Im Zimmer ist der Gebrauch von elektrischen Geräten, wie Toaster, Kühlschrank, eigenen Heizöfen, Kochern, Tauchsiedern etc. sowie offenes Feuer und brennende Kerzen aus feuerpolizeilichen Gründen untersagt. Rauchen im Gebäude ausser im Raucherzimmer ist untersagt. Mobiliar und Geräte mit sicherheitstechnischen Mängeln dürfen nicht im Zimmer eingesetzt werden.

## **8.8 Zimmerwechsel**

Die Geschäftsführung ist berechtigt, in begründeten Fällen ein anderes Zimmer zuzuweisen.

## **8.9 Datenschutz**

Mit der Unterschrift auf dem Pensionsvertrag gibt der/die Unterzeichnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch oder auf Papier aufbewahrt werden.

Durch die Unterschrift wird das Einverständnis dazu gegeben, dass das Moosmatt auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin, dem Versicherer Akteneinsicht gewähren kann, die der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung eines Leistungsanspruches dient.

## **8.10 Haustiere**

Das Halten von eigenen Haustieren im Moosmatt ist nicht erlaubt.

## **8.11 Streitigkeiten und Rekursmöglichkeiten**

Zuständig für die Behandlung von Reklamationen, die andere BewohnerInnen betreffen, ist die Geschäftsführung.

Zuständig für Reklamationen über die Geschäftsführung ist das Präsidium des Vorstandes des Trägervereins.

Allfällige Differenzen zwischen dem Moosmatt und den Bewohnenden, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden in den gesetzlich vorgesehenen Verfahren (mittels Verfügung bzw. Zivilprozess) beurteilt. Die Vertragsbeziehung untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand für privatrechtliche Auseinandersetzungen ist Sissach.

Allfällige Reklamationen können auch der Ombudsstelle unterbreitet werden: Baselbieter Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex, Rümelinsplatz 14, 4001 Basel, Telefon 061 269 80 98.

Das Bewohnerreglement tritt am 01. November 2025 in Kraft.

Reigoldswil, im November 2025

Alters- und Pflegeheim Moosmatt



Adrian Schaller

Präsident



Yvonne Berger

Geschäftsführerin